

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und
Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben
der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952
(volkseigener Handel).
Vom 20. August 1952**

Zur Durchführung der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286) wird für die Betriebe des volkseigenen Handels folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß § 2 der Verordnung über den Direktorfonds 1952 als Berechnungsgrundlage dienende tatsächlich gezahlte Bruttolohn- und Gehaltssumme ist wie folgt zu ermitteln:

Von den Gesamtbeträgen der Kontengruppen 42 und 43 sind die auf den Konten
4290 — 91 und 4293 — 99.
sowie 4390 und 4393 — 99
gebuchten Beträge abzusetzen.

(2) Aus Mitteln des Direktorfonds und aus Betriebsmitteln bzw. Haushaltsmitteln gezahlte Prämien an Belegschaftsmitglieder gelten nicht als Berechnungsgrundlage. g g

Die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 1 1/2% für Fonds I und 1% für Fonds II können von den Betrieben im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden. Für die über diese Zuführungen hinausgehenden Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3%[>] für Fonds I sowie der Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung bzw. Umlaufmitteleinsparung beschränkt sich der Verbrauch während des Planjahres auf 75%[>] des dem Direktorfonds zugeführten Betrages.

g₃

Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3%[>] für Fonds I sowie der Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung bzw. Umlaufmitteleinsparung ist:

- a) für DHZ: die Erfüllung der geplanten Warenbewegung (Eigen- und Fremdgeschäft),
- b) für DIA und VVEAB: die Erfüllung der geplanten Warenbewegung,
- c) für HO: die Erfüllung des Warenumsatzplanes zum HOP.

§ 4

(1) Die Kontrolle der Erfüllung der im § 3 angegebenen Pläne für die monatliche Zuführung zum Direktorfonds erfolgt an Hand des monatlichen Finanzberichtes „FM HI“. Der Nachweis der Erfüllung des Warenbewegungsplanes pro Quartal erfolgt an Hand des Kontrollberichtes, Kontrollblatt 3.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der im § 3 angegebenen Pläne hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungsstichtag zu erfolgen. Hat der Betrieb seinen Umsatzplan in einem Monat des Quartals nicht erfüllt, so kann bei der Abrechnung nach Schluß des Quartals, wenn der Umsatzplan insgesamt bis zum Schluß des Abrechnungszeitraumes erfüllt wurde, die Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 3% für Fonds I rückwirkend für den Abrechnungszeitraum erfolgen.

§ 5

Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet nach Abschluß des Planjahres und Fertigstellung des Jahres-Kontrollberichtes der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, so kann er Einspruch beim zuständigen Minister oder Staatssekretär erheben, der gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft. g g

(1) Die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds im Verhältnis zum überplanmäßig erzielten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust.

(2) Die gesamte überplanmäßig erzielte Selbstkostensenkung darf nur dann für eine Zuführung zum Direktorfonds zugrunde gelegt werden, wenn sie sich in einem mindestens um die überplanmäßige Selbstkostensenkung erhöhten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt.

(3) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust niedriger als die überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 30% vom tatsächlich erzielten überplanmäßigen Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust.

(4) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust höher als die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds von der tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung. g₇

(1) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn entsprechend der prozentualen Erfüllung des Umsatzplanes das tatsächlich erzielte Ergebnis A und B mindestens das geplante Ergebnis A und B erreicht.

(2) Wurde der geplante Umsatz übererfüllt, so ist der Gewinnplan erst dann als erfüllt anzusehen, wenn das Ergebnis A und B gegenüber dem geplanten Ergebnis A und B im gleichen Prozentverhältnis wie der Umsatz gestiegen ist.

§ 8

Als Selbstkostensenkung im Sinne der Verordnung über den Direktorfonds ist nur die vom Betrieb tatsächlich erarbeitete Selbstkostensenkung anzusehen. Eine nicht erarbeitete Selbstkostensenkung schließt eine Zuführung zum Direktorfonds aus der überplanmäßigen Selbstkostensenkung aus.

§ 9

(1) Die überplanmäßige Selbstkostensenkung ist nach der Kostensatzmethode nachzuweisen. Sie wird im Kontrollblatt 3 des Kontrollberichtes errechnet.

(2) Die Berechnung erfolgt unter Einbeziehung des Ergebnisses B.

(3) Die Erfüllung und Übererfüllung des Selbstkostensenkungsplanes ist an Hand der vierteljährlichen Kontrollberichte für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Abrechnungsstichtag nachzuweisen. Die endgültige Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt nach Abschluß des Planjahres und Feststellung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung für das ganze Planjahr.

* 2. Durchf. (GBl. S. 770).